

Amtliches Mitteilungsblatt 10/1996

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident
Redaktion: Dezernat 1, Tel.: 969-4327
Anschrift: Universität Osnabrück
49069 Osnabrück
Erscheinungsdatum: 01.09.1996
Auflage: 300

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Studienabteilung des Städtischen Konservatoriums Osnabrück und dem Fach Musik/Musikwissenschaft an der Universität Osnabrück	4
- Memorandum of agreement between Faculte de Sciences Economiques et de Gestion Paris/Saint-Maur and Universität Osnabrück	5 - 7
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
- Institut für Evangelische Theologie Errichtungsbeschluß des Senats vom 12.06.1996	8 - 14
III. Personalangelegenheiten	---
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	---
V. Forschungsangelegenheiten	---

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

- Neunte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“
- Sechste Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Schule“
- Fünfte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“

15

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/ Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften

16

VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

- Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 01.09.1996

17 - 18

IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Vereinbarung
über eine Zusammenarbeit
zwischen der
Studienabteilung des Städtischen Konservatoriums Osnabrück
und dem
Fach Musik/Musikwissenschaft an der Universität Osnabrück
gem. § 2 Abs. 7 NHG**

Die Studienabteilung des Städtischen Konservatoriums, vertreten durch den Direktor, und das Fach Musik/Musikwissenschaft, vertreten durch den Dekan des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften, beabsichtigen, den Studierenden beider Einrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungsangeboten der jeweils anderen Institution den eigenen Wissens- und Erfahrungshorizont zu erweitern. - Außerdem sollen sich beide Seiten bei Lehrveranstaltungen mit übergroßer Nachfrage gegenseitig entlasten, sofern die vorhandenen Kapazitäten das erlauben. - Zur Erreichung dieser Ziele schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Die Parteien räumen den Studierenden der jeweils anderen Einrichtung die Möglichkeit ein, an den von ihr angebotenen Lehr- und Ensembleveranstaltungen teilzunehmen, soweit die Kapazität des Faches und die ordnungsgemäße Ausbildung der eigenen Studierenden dies zuläßt. (Ausgenommen: Instrumentalunterricht)
2. Der Erwerb von zusätzlichen Leistungsnachweisen durch die Studierenden an der jeweils anderen Einrichtung ist grundsätzlich möglich. Die Prüfungsanforderungen und -durchführungen der jeweiligen Studiengänge bleiben davon unberührt.
3. Über die Möglichkeit der Teilnahme und der Teilnehmerzahl an den Lehr- und Ensembleveranstaltungen entscheidet der bzw. die jeweils Lehrende.
4. Die Einrichtungen werden sich gegenseitig rechtzeitig vor Beginn der Lehr- und Ensembleveranstaltungen unterrichten und dies in der in der jeweiligen Einrichtung jeweils üblichen Form den Studiennenden bekannt machen.
5. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Semesters gekündigt werden.

Osnabrück, den 29.03.96

Der Direktor des
Konservatoriums

Osnabrück, den 29.3.96

Der Dekan des Fachbereichs
Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

MEMORANDUM OF AGREEMENT

between

FACULTE DE SCIENCES ECONOMIQUES ET DE GESTION

PARIS / SAINT-MAUR

FRANCE

and

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

GERMANY

This Agreement involves the FACULTE DE SCIENCES ECONOMIQUES ET DE GESTION PARIS / SAINT-MAUR at the UNIVERSITE PARIS XII VAL DE MARNE / FRANCE and the FACULTY OF ECONOMICS AND BUSINESS ADMINISTRATION at the UNIVERSITÄT OSNABRÜCK/GERMANY.

The two institutions hereby agree to engage in an exchange as follows:

AIM:

To exchange students in the fourth year of their degree programme at PARIS / SAINT-MAUR with an equivalent number of third year undergraduate students studying at Osnabrück.

PURPOSE AND REQUIREMENTS:

1. To enable students in their fourth year of study at PARIS / SAINT-MAUR to study at Osnabrück a combination of subjects in Economics at the Undergraduate Programme. PARIS / SAINT-MAUR students will be expected to sit for examinations for all chosen subjects under the same conditions as Osnabrück undergraduate students. Their results will be forwarded to the person responsible for International Affairs in the FACULTE DE SCIENCES ECONOMIQUES ET DE GESTION at PARIS / SAINT-MAUR, who will use them to validate their students' year abroad. The Director of Undergraduate Studies at Osnabrück will be responsible for the integration of these students into the Undergraduate Programmes.
2. To enable Osnabrück students following their third year Undergraduate programmes to study selected courses in the FACULTE DE SCIENCES ECONOMIQUES ET DE GESTION at PARIS / SAINT-MAUR. They will be expected to follow course requirements in the same way as Paris / Saint-Maur students. The person responsible for International Affairs in the FACULTE DE SCIENCES ECONOMIQUES ET DE GESTION at PARIS / SAINT-MAUR, will be responsible for the tutoring of Osnabrück students and the administration of examinations, the results of which will be forwarded to Osnabrück, who will use them to validate their students' study abroad.

NUMBERS:

1. Up to 4 students for the whole year will go to Osnabrück each year from Paris / Saint-Maur.
2. Up to 4 students for the whole year will go to Paris / Saint-Maur each year from Osnabrück.
3. Whilst equivalent numbers will not be insisted upon, it is agreed that efforts will be made to equalise the numbers in each direction taking one year with another. This agreement begins on the first September 1996.

SELECTION OF PARTICIPANTS:

Each institution will be responsible for nominating its own participants in the exchange, subject to the host institution's entry requirements.

RESPONSIBILITY OF THE INSTITUTIONS:

Both institutions agree to enrol the students selected as fulltime students in accordance with the Statutes and ordinances of the host institution for the duration of their study, without charging any tuition fee. Support in finding accommodation will be provided by both institutions.

RESPONSIBILITY OF THE STUDENT:

Arrangements for accommodation and costs, incidental costs and travel arrangements/costs will be the students' responsibility. Health care will be provided according to the prevailing EC regulations.

ACCOUNTABILITY AND CONTACT:

Both institutions agree to keep in regular contact through their respective offices of International Affairs and report progress or other specific information as requested. For this purpose the Osnabrück contact will be:

Dr. Bernd Faulwasser
Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Heger-Tor-Wall 14
D-49060 Osnabrück
Germany

and for Paris / Saint-Maur:

Madame Jacqueline Henry
Faculté de Sciences Economiques et de Gestion
Paris / Saint-Maur
Université Paris XII Val de Marne
58, Avenue Didier
F-94210 La Varenne Saint-Hilaire

TERMINATION:

This Agreement will remain in effect for three years. After that time, it may be extended with the agreement of both parties. Should either party wish to terminate the agreement, they must notify the other party one year prior to date of termination.

IN WITNESS THEREOF, the parties representing the institutions have offered their signatures:

FOR PARIS / SAINT-MAUR

FOR OSNABRÜCK

DEAN OF FACULTY

Date 23.05.1996

La Présidente de l'Université
Paris XII Val-de-Marne


Hélène LAMICQ

DEAN OF FACULTY

Date 5.7.1996



Le Doyen
Maire - Conseiller Général


Jean-Claude LEROY

PRESIDENT/RECTOR

Date


PRESIDENT/RECTOR

Date 8.7.1996



Institut für Evangelische Theologie

- Errichtungsbeschluß des Senats vom 12.06.1996 -

Der Senat hat auf seiner 12. Sitzung am 12.06.96 (SB 12/6) auf Antrag des Fachreichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften vom 11.04.1996 und gemäß Votum der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Haushalts- und Planungskommission mit 8 : 0 : 2 Stimmen beschlossen, ein Institut für Evangelische Theologie nach § 111 NHG im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften einzurichten.

I. Dem Institut werden haushaltsrechtlich folgende Stellen zugeordnet:

1 C4-Stelle	Evangelische Theologie: Altes Testament und antikes Judentum
1 C4-Stelle	Evangelische Theologie: Neues Testament
1 C4-Stelle	Evangelische Theologie: Systematische Theologie
1 C3-Stelle	Historische Theologie: Kirchen, Dogmen- und Konfessionsgeschichte
1 C3-Stelle	Praktische Theologie und Religionspädagogik
1 C4-Stelle	Evangelische Theologie: Religionswissenschaften -diese Stelle hat eine kw-Vermerk zum 01. Januar 1997-
1 A13-Stelle (Akad.Rat)	Evangelische Theologie
1 BAT IIa-Stelle (NwF)	Evangelische Theologie
1,5 BAT IXb-VII Stelle	Schreibdienst

II. Laufende Mittel

Dem Institut stehen diejenigen Mittel der Titelgruppe 71/81 zur Verfügung, die dem Fachgebiet Evangelische Theologie durch den Fachbereichsrat zur Verfügung gestellt werden.

III.

Der Senat nimmt die vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.05.1996 verabschiedete Ordnung für das Institut für Evangelische Theologie zustimmend zur Kenntnis.

Ordnung des Instituts für Evangelische Theologie des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Evangelische Theologie (Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 111 NHG.
- (2) Das Institut nimmt unter der Verantwortung des Fachbereichs nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung Aufgaben im Fach Evangelische Theologie in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete:
 - (a) Altes Testament und Antikes Judentum
 - (b) Neues Testament
 - (c) Historische Theologie
 - (d) Systematische Theologie
 - (e) Praktische Theologie/Religionspädagogik

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen
 - Laufenden Mitteln

sowie

- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 03.07.1996 (Anlage).

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichs beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung durch das Institut

- (1) Das Institut erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der Zentralen Hochschulorgane, der Gemeinsamen Kommissionen und der Organe des Fachbereichs für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und daß den zur selbständigen Wahrnehmung von Forschungsaufgaben Berechtigten eine angemessene Mindestausstattung zur Verfügung steht. Kirchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Das Institut schlägt dem Fachbereich gemäß § 105 Abs. 2 NHG auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sowie die Termine für die Prüfungen und die Ausgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten vor. Ist ein Einverständnis über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen gemäß § 105 Abs. 2 NHG nicht zu erzielen, so trifft der Fachbereich auf Vorschlag des Instituts die zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Fachbereich gibt sich Promotions-, Magister- und Prüfungsordnungen für Evangelische Theologie. Das Institut hat das Recht, hierzu Stellung zu nehmen. Der Fachbereich verleiht hierfür Grade nach von ihm erlassenen Ordnungen und führt Habilitationen durch. In diesen Ordnungen ist vorzusehen, daß Prüfungs- oder Promotionsgremien mehrheitlich mit im Bereich der Evangelischen Theologie tätigen oder studierenden Fachbereichsmitgliedern besetzt werden.
- (4) Der Fachbereich erläßt Benutzungsordnungen, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedürfen.
- (5) Berufungskommissionen müssen mehrheitlich mit im Bereich der Evangelischen Theologie tätigen oder studierenden Universitätsmitgliedern oder gleichwertig qualifizierten externen Personen besetzt sein.

- (6) Das Institut schlägt dem Fachbereichsrat vor, Anträge auf Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, auf Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern und auf Erteilung von Lehraufträgen zu stellen.

§ 4 *

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe, die von allen Mitgliedern dieser Gruppe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die übrigen dem Institut zugeordneten Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil (§ 111 Abs. 3 Satz 3 NHG). Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ebenso wie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst wählen aus ihrer Mitte jeweils ein beratendes Mitglied des Vorstandes. Die Fachschaft benennt ein beratendes studentisches Mitglied des Vorstandes aus dem Bereich der Evangelischen Theologie der Universität.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe aus der Mitte der gemäß § 4 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

* 2 Fußnoten zu § 4 siehe hinter § 8

- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat, unbeschadet dessen Zuständigkeit nach § 52 Abs. 3 NHG, Professorinnen oder Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts zu beantragen.

§ 6

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausbildungsplans über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen (§ 111 Abs. 5 NHG).
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluß des Senats vom 03.07.1996 einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

§ 4 (* Fußnote 1)

Ab Inkrafttreten der Genehmigung des Konzilsbeschlusses vom 14.02.1996 (§ 10 a der Grundordnung)

- erhält § 4 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung: Der Vorstand besteht aus 3 dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2 - 4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studentengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind.
- Entfällt § 4 Abs. 3; Absatz 4 wird Abs. 3, Absatz 5 wird Abs. 4.
- Erhält § 4 Abs. 3 (früher Abs. 4) folgende Fassung: Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- Erhält § 4 Abs. 4 (früher Abs. 5) Satz 1 folgende Fassung: Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von 2 Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die / der Vorsitzende des Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Erhält § 4 Abs. 4 (früher Abs. 5) letzter Satz folgende Fassung: Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 4 (* Fußnote 2)

Ab Inkrafttreten der Genehmigung des Konzilsbeschlusses vom 14.02.1996 (§ 10 a der Grundordnung) lautet § 4 wie folgt:

§ 4

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2 - 4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studentengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von 2 Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die / der Vorsitzende des Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstaters.

Anlage

Ausstattung des Instituts für Evangelische Theologie des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück

I. Planstellen

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für „Altes Testament und antikes Judentum“
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für „Neues Testament“
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für „Systematische Theologie“
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für „Historische Theologie: Kirchen-, Dogmen- und Konfessionsgeschichte“
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für „Praktische Theologie und Religionspädagogik“
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für „Religionswissenschaften“ -KW zum 01.01.1997-
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A13 (Akademische Rätin/Akademischer Rat)
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe IIa BAT (NwF)
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe IXb/VII (Angestellte/Angestellter im Schreibdienst)
- ½ Stelle der Vergütungsgruppe IXb/VII (Angestellte/Angestellter im Schreibdienst)

II. Laufende Mittel

Dem Institut stehen diejenigen Mittel der Titelgruppe 71/81 zur Verfügung, die dem Fachgebiet Evangelische Theologie durch den Fachbereichsrat zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlicht im Nieders. Ministerialblatt Nummer 21 46. (51.) Jahrgang am 05.06.1996

**Universität Osnabrück; Neunte Änderung der Ordnung
über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Chemie“**

Bek. d. MWK v. 24. 4. 1996 — 1071-245 09 OS-13 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041), zuletzt geändert durch Bek. v. 20. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 527)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Neunte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ beschlossen:

In § 4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tag habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 21/1996 S. 866

**Fünfte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und
Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang
„Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen
des Gesundheitswesens“ an der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 26. 4. 1996 — 1071-245 09 OS-28 —

Bezug: Bek. v. 7. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 5. 5. 1994 (Nds. MBl. S. 892)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Fünfte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tag habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 21/1996 S. 866

**Sechste Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und
Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang
„Schule“ an der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 25. 4. 1996 — 1071-245 09-4 —

Bezug: Bek. v. 16. 10. 1986 (Nds. MBl. S. 1044), zuletzt geändert durch Bek. v. 20. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 527)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Sechste Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ beschlossen:

In Anlage 1 der Bezugsbekanntmachung wird in § 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tag habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 425), genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 21/1996 S. 866

VII: Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsordnungen

Die im *Amtlichen Mitteilungsblatt*, 1. Sonderausgabe 1993, (01.07.1993) abgedruckte Magisterprüfungsordnung ist die Zweite Änderungsfassung (Nds. Mbl. vom 14.07.1993).

Zwischenzeitlich sind folgende fachspezifische Änderungen in Kraft getreten:

- Dritte Änderung (betreffend das 2. Hauptfach Mathematik, in den Anlagen 4 und 6)
- Nds. MBl. vom 09.03.1994, Nr. 8/1994, S. 238;
bereits abgedruckt im *Amtl. Mitteilungsblatt* 1 / 1994. S. 32 -
- Vierte Veränderung (betreffend das Nebenfach Kunstgeschichte, in Anlage 3)
- Nds. MBl. vom 23.05.1996. Nr. 19 / 1996. S. 757 -
Diese Änderung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 1996/97 ihr Studium beginnen (Erlaß vom 14.02.1996).

Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und
Geowissenschaften, Erziehungs- und
Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik,
Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie,
Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück

Anlage

Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und
Geowissenschaften, Erziehungs- und
Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik,
Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie,
Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 9. 4. 1996 — 1071-243 34-6 —

Abschnitt I

Bezug: Bek. v. 20. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 384), zuletzt geändert
durch Bek. v. 19. 1. 1994 (Nds. MBl. S. 238)

Die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück wird wie folgt geändert:

Im Nebenfach Kunstgeschichte wird in Anlage 3 Absatz 2 Satz 4 gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 19/1996 S. 757

Durch die Zuordnung des Faches Katholische Theologie zum Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Senatsbeschluß vom 17.04.1996, siehe AMBl. 4 / 96, S. 10) wird in der Anlage 2 der spezifischen Prüfungsbestimmungen für Katholische Theologie als 2. Hauptfach, als Nebenfach als Prüfungsausschuß eingesetzt:

„Magisterprüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften“.

Diese Änderung wird als Verwaltungsvorschrift gehandhabt bis zur Genehmigung einer Fünften Änderung der Magisterprüfungsordnung.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NHG hat das Studentenparlament der Universität Osnabrück in seiner Sitzung vom 14.02.1996 einstimmig eine Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, die der Präsident der Universität Osnabrück mit Verfügung vom 28.02.1996 gem. § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmigt hat und die das Nds. MWK im Einvernehmen mit dem Nds. MF am 04.06.1996 gemäß § 108 LHO genehmigt hat.

Nachstehend wird die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück in derjenigen Fassung bekannt gemacht, wie sie einen Tag nach Veröffentlichung in diesem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft tritt.

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

**vom 1. September 1982 (Nds. MBl. 1982, Seite 2166
zuletzt geändert durch Beschluß des Studentenparlaments vom 26.10.1994
(Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 1/1995, Seite 29)**

§ 1

Beitragshöhe

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 1996/97 zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

49,-- DM für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Von dem Beitragsaufkommen werden 29,-- DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte der Stadtwerke AG Osnabrück für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm verwendet.

Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. Beurlaubte Studierende, die die Leistungen der Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für das Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studentenausschuß.
2. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3

Fälligkeit

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studentenschaft erhoben.

Gemäß Anordnung des Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG i.d.F. der Bek. v. 21.01.1994 (Nds. GVBl., Seite 13) macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

2. Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Studentenausschuß entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 14.02.1996 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

AMBI. 1996: bisher erschienen:

- Nr. 1 Sonderausgabe 31.01.96: Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie
- Nr. 2 Sonderausgabe 05.02.96: Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Nachweises fachgebundener Griechisch-Kenntnisse
- Nr. 3 Sonderausgabe 06.03.96: Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie
- Nr. 4 Allgemeine Mitteilungen 02.05.96
- Nr. 5 Sonderausgabe 11.06.96: Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“ mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“ im Fachbereich Sozialwissenschaften
- Nr. 6 Sonderausgabe 17.06.96: Prüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens, Fachbereich Sozialwissenschaften
- Nr. 7 Sonderausgabe 13.08.96: Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
- Nr. 8 Sonderausgabe 19.08.96: Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften, Magisterprüfungsordnung, Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
- Nr. 9 Sonderausgabe 26.08.96: Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M) am Fachbereich Rechtswissenschaften
- Nr.10 Allgemeine Mitteilungen 01.09.96

Ordnungen zum Bereich Prüfungen und Studium (einschl. Zulassung und Zugang) werden als Sonderausgaben herausgegeben.

